

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2010**
**Ausgegeben am 26. April 2010**
**Teil II**


---

**122. Verordnung: Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Jahr 2010**


---

### **122. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Jahr 2010**

Auf Grund der §§ 4 bis 11 und § 32 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2009 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 13 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 12 auf Grund des § 3 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, verordnet:

#### **Anordnung zur Erstellung der Statistik**

§ 1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates, ABl. Nr. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, entsprechend dieser Verordnung Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten bis zum 31. März 2013 Statistiken zu erstellen.

#### **Statistische Einheiten, Erhebungsmasse**

§ 2. (1) Statistische Einheiten sind landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Artikels 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008, die einen der folgenden Schwellenwerte erreichen:

1. ein Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche;
2. 25 Ar Erwerbsweinbaufläche;
3. 15 Ar intensiv genutzte Baumobstfläche oder 10 Ar intensiv genutzte Beerenobst-, Erdbeer-, Gemüse-, Hopfen-, Blumen- oder Zierpflanzenfläche oder Reb-, Forst- oder Baumschulfläche;
4. ein Ar überwiegend gewerbsmäßig bewirtschaftete Gewächshäuser (Hochglas, Folientunnel, Niederglas);
5. Viehhaltung mit drei Rindern, fünf Schweinen, zehn Schafen oder zehn Ziegen oder mindestens 100 Stück Geflügel aller Art.

(2) Statistische Einheiten sind weiters forstwirtschaftliche Betriebe mit mindestens drei Hektar Waldfläche.

#### **Stichtage, Referenzzeiträume**

§ 3. (1) Als Stichtage gelten:

1. 1. April 2010 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 3.
2. 15. Mai 2010 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 1.3.1. sowie **Anlage II** lit. A, Punkt 2., 3. und 5. bis 7. und
3. 31. Oktober 2010 hinsichtlich aller weiteren Erhebungsmerkmale.

(2) Als Referenzzeiträume gelten:

1. 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 1.3.2., 2., 5., 6. und 8., ausgenommen Punkt 8.3. und 8.8.1.,
2. 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2010 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 7., 8.3. und 8.8.1.,
3. das Kalenderjahr 2009 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage II** Punkt 8. und

4. das Kalenderjahr 2010 hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage II** Punkt 1., 4., 9. und 10 sowie hinsichtlich der Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 3., wenn bei einem viehhaltenden Betrieb zum Stichtag 1. April 2010 kein Tier der gehaltenen Tierart vorhanden ist.

#### **Erhebungsart, Erhebungsmerkmale**

**§ 4.** (1) Die Erhebungsmerkmale laut **Anlage I** und **Anlage II** sind personenbezogen in der Art der Vollerhebung wie folgt zu erheben:

1. die Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 1.1. und 2.9.1. durch Heranziehen von Statistikdaten,
2. die Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 1.3., 2.1. bis 2.9., 3.2. und 7. durch Heranziehen von Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria,
3. die Merkmale gemäß **Anlage I** Punkt 3.1., 3.3. bis 3.8. durch Heranziehen von Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Gesundheit und
4. die übrigen Merkmale durch Befragung der statistischen Einheiten.

(2) Soweit im Einzelfall die Erhebung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 durch Beschaffung von Statistik- oder Verwaltungsdaten nicht möglich ist, hat die Erhebung durch Befragung der statistischen Einheiten zu erfolgen.

#### **Durchführung der Erhebung**

**§ 5.** Für die Befragung gemäß § 4 Abs. 2 hat die Bundesanstalt einheitliche Erhebungsunterlagen (elektronischer Fragebogen samt Erläuterungen) zu erstellen und diese den Auskunftspflichtigen zur Verfügung zu stellen.

#### **Auskunftspflicht**

**§ 6.** (1) Bei den Befragungen besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000.

(2) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreiben.

(3) Zur Auskunftserteilung in Form einer begründeten Leermeldung sind darüber hinaus jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die entweder einen Betrieb betreiben, auf den die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht zutreffen oder die den Betrieb aufgelassen haben.

#### **Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen**

**§ 7.** Die Auskunftspflichtigen haben ihre Angaben rechtzeitig, vollständig und nach bestem Wissen zu machen. Die Angaben können jederzeit innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist direkt durch Auskunftserteilung bei der Gemeinde gemacht oder innerhalb von vier Wochen vom Auskunftspflichtigen selbst elektronisch in den Fragebogen eingetragen und der Bundesanstalt übermittelt werden.

#### **Mitwirkungspflichten der Gemeinden**

**§ 8.** (1) Die Gemeinden, in deren Wirkungsbereich sich eine statistische Einheit befindet, sind zur Mitwirkung an der Erhebung gemäß Abs. 2 verpflichtet.

(2) Die Gemeinden haben im Falle der direkten Auskunftserteilung bei der Gemeinde an der Erhebung mitzuwirken, indem vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane die Ergebnisse der mündlichen Befragung des Auskunftspflichtigen im Fragebogen elektronisch eintragen. Die elektronische Übermittlung der ausgefüllten Fragebögen an die Bundesanstalt ist bis zum 31. März 2011 abzuschließen.

(3) Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf die Durchführung der Befragung der gemäß § 9 bekannt gegebenen Auskunftspflichtigen.

#### **Sonstige Mitwirkungspflichten**

**§ 9.** Ehemalige Bewirtschafter (Betriebsinhaber) statistischer Einheiten sind zur Mitwirkung an der Feststellung des neuen Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 durch die Bundesanstalt oder durch die Gemeinde verpflichtet.

#### **Information über Auskunftspflichtigen**

**§ 10.** Die Bundesanstalt hat die Auskunftspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.

**Mitwirkungspflichten der Inhaber von Verwaltungsdaten**

§ 11. Auf Verlangen der Bundesanstalt sind die Daten innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt kostenlos und auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.

**Datenübermittlung in das LFBIS**

§ 12. Die Bundesanstalt hat die gemäß § 4 ermittelten einzelbetrieblichen Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

**Kostenabfindung und Kostenersatz**

§ 13. (1) Es wird den Gemeinden eine Kostenabfindung für die Mitwirkung an der Erhebung in Höhe von 5,70 Euro je erhobener statistischer Einheit gewährt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft leistet der Bundesanstalt im ersten Quartal des Jahres 2011 einen Kostenersatz gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes in Höhe von 820.000,-- Euro.

**Außerkräftreten**

§ 14. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Berlakovich**

**Anlage I**

## 1. ALLGEMEINE MERKMALE

Stammdaten: Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, e-Mail-Adresse, Zweitadresse, Angaben zur verantwortlichen Person (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer, Faxnummer, e-Mail-Adresse)

## 1.1. Standort des Betriebs

1.1.1. Breitengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)

1.1.2. Längengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)

## 1.2. Rechtsform des Betriebs

## 1.3. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem

## 1.3.1. Besitzverhältnisse in Ar

Fläche im Eigentum insgesamt

landwirtschaftlich genutzte Fläche im Eigentum

verpachtete Fläche insgesamt

verpachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

sonst zur Bewirtschaftung abgegebene Fläche insgesamt

sonst zur Bewirtschaftung abgegebene landwirtschaftlich genutzte Fläche

zugepachtete Fläche insgesamt

zugepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

sonst zur Bewirtschaftung erhaltene Fläche insgesamt

sonst zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche

bewirtschaftete Fläche insgesamt

landwirtschaftlich genutzte Fläche

## 1.3.2. Biologische Landwirtschaft

1.3.2.1. Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaftet wird

1.3.2.2. vom Landeshauptmann anerkannt (Ar)

1.3.2.3. in Umstellungsphase (Ar)

1.3.2.3. biologische bewirtschaftete Fläche

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)

Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)

Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)

Zuckerrüben (außer Saatgut)

Ölsaaten

Frischgemüse und Erdbeeren

Dauerwiesen und –weiden, ohne ertragsarmes Grünland

Obst- und Beerenanlagen

Weingärten

Sonstige Pflanzen (Textilpflanzen usw.)

1.3.2.4. biologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung

Rinder

Schweine

Schafe und Ziegen

Geflügel

Sonstige Tiere

## 2. FLÄCHEN (in Ar)

Anbau auf dem Ackerland (Hauptnutzung)

## 2.1. Getreide und Mais (einschl. Saatgut)

2.1.1. Winterweichweizen

2.1.2. Sommerweichweizen

- 2.1.3. Hartweizen (Durum)
- 2.1.4. Dinkel
- 2.1.5. Winter-/Sommer-Roggen
- 2.1.6. Wintergerste
- 2.1.7. Sommergerste
- 2.1.8. Winter-/Sommer-Hafer
- 2.1.9. Winter-/Sommer-Triticale
- 2.1.10. Wintermenggetreide
- 2.1.11. Sommermenggetreide
- 2.1.12. Sonstiges Getreide
- 2.1.13. Körnermais
- 2.1.14. Mais für Corn-Cob-Mix
- 2.1.15. Grünmais
- 2.1.16. Silomais
- 2.2. Eiweißpflanzen (einschl. Saatgut)
  - 2.2.1. Körnererbsen
  - 2.2.2. Ackerbohnen
  - 2.2.3. Süßlupinen
  - 2.2.4. Linsen, Kichererbsen und Wicken
  - 2.2.5. Andere Hülsenfrüchte
  - 2.2.6. Sojabohnen
- 2.3. Ölsaaten (einschließlich Saatgut)
  - 2.3.1. Winterraps zur Ölgewinnung
  - 2.3.2. Sommerraps und Rübsen
  - 2.3.3. Sonnenblumen
  - 2.3.4. Öllein
  - 2.3.5. Ölkürbis
  - 2.3.6. Sonstige Ölfrüchte
- 2.4. Sonstige Alternativkulturen
  - 2.4.1. Mohn
  - 2.4.2. Hopfen
  - 2.4.3. Hanf
  - 2.4.4. Sonstige Faserpflanzen
  - 2.4.5. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
  - 2.4.6. Sonstige Handelsgewächse
- 2.5. Ackerfutterflächen
  - 2.5.1. Rotklee und sonstige Kleearten
  - 2.5.2. Luzerne
  - 2.5.3. Klee gras
  - 2.5.4. Futtergräser und sonstiger Feldfutterbau
  - 2.5.5. Wechselwiesen
- 2.6. Andere Ackerkulturen
  - 2.6.1. Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln (einschließlich Saatgut)
  - 2.6.2. Spätkartoffeln
  - 2.6.3. Zuckerrüben
  - 2.6.4. Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte
  - 2.6.5. Erdbeeren
  - 2.6.6. Gemüse im Freiland: Feldanbau
  - 2.6.7. Gemüse im Freiland: Gartenbau
  - 2.6.8. Gemüse unter Glas bzw. Folie
  - 2.6.9. Blumen und Zierpflanzen: Im Freiland

- 2.6.10. Blumen und Zierpflanzen: Unter Glas
- 2.6.11. Energiegräser
- 2.6.12. Sämereien und Pflanzgut
- 2.6.13. Blüh- und Brachefläche, für die keine Beihilfe gewährt wird
- 2.6.14. Blüh- und Brachefläche, die einer Beihilfenregelung unterliegt
- 2.6.15. GLÖZ A-Flächen
- 2.6.16. Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
  - Ackerland insgesamt
  - 2.7. Dauerkulturen
    - 2.7.1. Haus- und Nutzgärten
    - 2.7.2. Intensivobstanlagen ohne Beerenobst
    - 2.7.3. Intensiv-Beerenobst (ohne Erdbeeren)
    - 2.7.4. Extensivobstanlagen ohne Beerenobst
    - 2.7.5. Extensiv-Beerenobst (ohne Erdbeeren)
    - 2.7.6. Weingärten
    - 2.7.7. Rebschulen
    - 2.7.8. Baumschulen
    - 2.7.9. Forstbaumschulen
    - 2.7.10. Christbaumkulturen
  - 2.8. Dauergrünland
    - 2.8.1. Einmähige Wiesen
    - 2.8.2. Mähweiden/-wiesen mit zwei Nutzungen
    - 2.8.3. Mähweiden/-wiesen mit drei und mehr Nutzungen
    - 2.8.4. Dauerweiden
    - 2.8.5. Hutweiden
    - 2.8.6. Almen
    - 2.8.7. Bergmäher
    - 2.8.8. Streuwiesen
    - 2.8.9. GLÖZ G-Flächen
  - Summe der landwirtschaftlich genutzten Flächen
  - 2.9. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen
    - 2.9.1. Wald
    - 2.9.2. Energieholzflächen
    - 2.9.3. Forstgärten
    - 2.9.4. Nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen/nicht mehr genutztes Grünland
    - 2.9.5. Fließende und stehende Gewässer
    - 2.9.6. Unkultivierte Moorflächen
    - 2.9.7. Gebäude- und Hofflächen
    - 2.9.8. Sonstige unproduktive Flächen
  - Gesamtfläche
  - 2.10. Pilze, Bewässerung, Energiepflanzen
    - 2.10.1. Pilze
    - 2.10.2. Bewässerung
      - Bewässerbare Fläche insgesamt
      - Fläche, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässert wurde
    - 2.10.3. Energiepflanzen: Anbauflächen für Biokraftstoffe oder sonstige erneuerbare Energien darunter auf stillgelegten Flächen nach deren Verwendung als
      - Biokraftstoffe (reines Pflanzenöl, Beimischung)
      - Biogas
      - Sonstiges

3. VIEHBESTAND (Anzahl der Tiere)
  - 3.1. Pferde und andere Einhufer
  - 3.2. Rinder
    - Jungvieh bis unter ein Jahr, männlich und weiblich
    - Jungvieh von einem Jahr bis unter zwei Jahre, jeweils männlich und weiblich
    - Rinder von zwei Jahren und älter
    - Stiere und Ochsen
    - Kalbinnen
    - Milchkühe
    - Andere Kühe
  - 3.3. Schafe (jeden Alters)
    - Mutterschafe und gedeckte Lämmer (Weibliche Zuchttiere)
    - Andere Schafe
  - 3.4. Ziegen (jeden Alters)
    - Ziegen, die bereits gezickelt haben und gedeckte Ziegen (Weibliche Zuchttiere)
    - Andere Ziegen
  - 3.5. Schweine:
    - Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht
    - Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht
    - Mastschweine (einschließlich ausgemerzter Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber
      - 50 bis unter 80 kg
      - 80 bis unter 110 kg
      - 110 kg und mehr
    - Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber
      - Jungsauen, noch nie gedeckt
      - Jungsauen, erstmals gedeckt
      - Ältere Sauen, gedeckt
      - Ältere Sauen, nicht gedeckt
      - Zuchteber
  - 3.6. Geflügel:
    - Masthähnchen und -hühnchen
    - Küken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr
    - Legehennen ab ½ Jahr
    - Hähne
    - Truthühner
    - Enten
    - Gänse
    - Strauße
    - Sonstiges Geflügel
  - 3.7. Bienen (Anzahl der Stöcke)
  - 3.8. Sonstige Nutztiere
4. EINRICHTUNGEN: Zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendete Einrichtungen nach Art der Energiequelle:
  - 4.1. Windkraft
  - 4.2. Biomasse
    - darunter Biomethan
  - 4.3. Sonnenkraft
  - 4.4. Wasserkraft
  - 4.5. Sonstige Arten erneuerbarer Energiequellen

## 5. ARBEITSKRÄFTE UND SONSTIGE PERSONEN IM LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSHAUSHALT

Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (nichtland- und nichtforstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und Arbeiten außerhalb des Betriebs)

### 5.1. Familieneigene Arbeitskräfte und sonstige Personen im Betriebshaushalt

#### 5.1.1. Betriebsinhaber/Bewirtschafter

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Arbeitszeit im Betrieb (0%, 1 bis 24%, 25 bis 49%, 50 bis 74%, 75 bis 99%, 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person) getrennt nach Land- und Forstwirtschaft

Andere Erwerbstätigkeiten:

- hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten

#### 5.1.2. Betriebsleiter

Familienverhältnis zum Betriebsinhaber

Gemeinsamer Haushalt mit dem Betriebsinhaber

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Arbeitszeit im Betrieb (0%, 1 bis 24%, 25 bis 49%, 50 bis 74%, 75 bis 99%, 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person) getrennt nach Land- und Forstwirtschaft

Andere Erwerbstätigkeiten:

- hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten

#### 5.1.3. Berufsausbildung des Betriebsleiters

Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters

Berufliche Weiterbildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten

#### 5.1.4. zu allen weiteren Personen

Familienverhältnis zum Betriebsinhaber

Gemeinsamer Haushalt mit dem Betriebsinhaber

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Arbeitszeit im Betrieb (0%, 1 bis 24%, 25 bis 49%, 50 bis 74%, 75 bis 99%, 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person) getrennt nach Land- und Forstwirtschaft

Andere Erwerbstätigkeiten:

- hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten

### 5.2. Familienfremde Arbeitskräfte

#### 5.2.1. Betriebsleiter

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf



Arbeitszeit im Betrieb (0%, 1 bis 24%, 25 bis 49%, 50 bis 74%, 75 bis 99%, 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person) getrennt nach Land- und Forstwirtschaft

Andere Erwerbstätigkeiten:

- hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten

#### 5.2.2. Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte

Anzahl der Personen nach Beschäftigungsgruppen:

Geschlecht

Arbeitszeit im Betrieb (0%, 1 bis 24%, 25 bis 49%, 50 bis 74%, 75 bis 99%, 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person) getrennt nach Land- und Forstwirtschaft

Andere Erwerbstätigkeiten:

- hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten

#### 5.2.3. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte:

Anzahl je Geschlecht

Summe der Arbeitstage

#### 5.3. Inanspruchnahme von Agrardienstleistungen (z.B. Maschinenring u.ä.)

Anzahl der Arbeitstage bzw. Stunden

#### 5.4 Inanspruchnahme von Forstdienstleistungen (z.B. Maschinenring u.ä.)

Anzahl der Arbeitstage bzw. Stunden

### 6. NEBENTÄTIGKEITEN (AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN) DES BETRIEBS (die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen)

#### 6.1. Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten

##### 6.1.1. Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten

##### 6.1.2. Handwerk

##### 6.1.3. Verarbeitung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

##### 6.1.4. Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke

##### 6.1.5. Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk)

##### 6.1.6. Aquakultur

##### 6.1.7. Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs)

Landwirtschaftlich (für andere Betriebe)

Nichtlandwirtschaftlich

##### 6.1.8. Forstwirtschaft

##### 6.1.9. Sonstige

#### 6.2. Bedeutung der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen: Anteil an der Endproduktion des Betriebs in %

### 7. FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

#### 7.1. Betrieb war in den vergangenen 3 Jahren Nutznießer einer der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:

Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Einhaltung von Normen auf Grundlage gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften

Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

Zahlungen für Landwirtschaftsflächen im Rahmen von NATURA 2000

Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

darunter im Rahmen der biologischen Landwirtschaft

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen  
Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten  
Förderung des Fremdenverkehrs

## 8. LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIONSMETHODEN

### 8.1. Methoden der Bodenbearbeitung

Herkömmliche Bodenbearbeitung (Scharpflug und Anbaukombination)  
Konservierende Bodenbearbeitung (pfluglose Bearbeitung)  
Direktsaat (Nullbodenbearbeitung)

### 8.2. Bodenerhaltung

#### 8.2.1. Bodenbedeckung im Winter

Normale Winterkulturen  
Bodenbedeckende Winterbegrünungen und Zwischenfruchtanbau  
Restbewuchs  
Vegetationsloser Boden

#### 8.2.2. Fruchtfolge: Anteil der Ackerfläche außerhalb der geplanten Fruchtfolge

### 8.3. Landschaftselemente

#### 8.3.1. Vom Landwirt in den letzten 3 Jahren erhaltene Landschaftselemente, darunter:

Hecken  
Baumreihen  
Steinmauern

#### 8.3.2. In den letzten 3 Jahren angelegte Landschaftselemente, darunter:

Hecken  
Baumreihen  
Steinmauern

### 8.4. Weidehaltung

#### 8.4.1. Weidehaltung im Betrieb

Im vergangenen Jahr beweidete Fläche  
Zeit, die die Tiere im Freien auf der Weide verbringen

#### 8.4.2. Weidehaltung auf gemeinschaftlich genutzten Flächen

Gesamtzahl der auf gemeinschaftlich genutzten Flächen weidenden Tiere  
Zeit, die die Tiere auf gemeinschaftlich genutzten Flächen weiden

### 8.5. Unterbringung der Tiere (Anzahl der Plätze)

#### 8.5.1. Rinder

Anbindestall - mit Einstreu (Festmist und Jauche)  
Anbindestall - mit Gülle  
Laufstall - mit Festmist und Jauche  
Laufstall - mit Gülle  
Sonstige

#### 8.5.2. Schweine

Teilspaltenboden  
Vollspaltenboden  
Stroh (Tiefstreu–Laufstall)  
Sonstige

#### 8.5.3. Legehennen

Stroh (Tiefstreu–Laufstall)  
Sonstige

### 8.6. Dungausbringung

#### 8.6.1. Landwirtschaftlich genutzte Fläche (in %), auf der Festmist/ Wirtschaftsdünger ausgebracht wird

Insgesamt  
Mit unverzüglicher Einarbeitung

#### 8.6.2. Landwirtschaftlich genutzte Fläche (in %), auf der Gülle ausgebracht wird

- Insgesamt
- Mit unverzüglicher Einarbeitung oder Injektion
- 8.6.3. Aus dem Betrieb exportierter Wirtschaftsdünger in % der erzeugten Gesamtmenge
- 8.7. Einrichtungen zur Lagerung und Aufbereitung von Dung
- 8.7.1. Lagereinrichtungen (Fläche bzw. Fassungsvermögen) für
  - Festmist
  - Jauche
  - Gülle
    - Güllebehälter
    - Lagune
- 8.7.2. Sind die Lagereinrichtungen abgedeckt?
  - Festmist
  - Jauche
  - Gülle
- 8.8. Bewässerung
- 8.8.1. Bewässerte Fläche: Durchschnittliche bewässerte Fläche in den vergangenen 3 Jahren
- 8.8.2. Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen
  - Insgesamt
  - Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut) (ohne Mais)
  - Mais (Körnermais, CCM, Silo- und Grünmais)
  - Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)
  - Kartoffeln (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)
  - Zuckerrüben (ausschließlich Saatgut)
  - Raps und Rübsen
  - Sonnenblumen
  - Textilpflanzen (Hanf, sonstige Faserpflanzen)
  - Frischgemüse, Erdbeeren - Feldanbau
  - Wechselwiesen und Dauergrünland
  - Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
  - Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)
  - Weingärten
  - Sonstige bewässerte Flächen
  - Für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge in den letzten 12 Monaten (m<sup>3</sup>)
- 8.8.3. Angewandte Bewässerungsmethoden
  - Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung)
  - Sprinklerbewässerung
  - Tröpfchenbewässerung
- 8.8.4. Ursprung des im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers
  - Grundwasser im Betrieb (eigener Brunnen)
  - Oberflächenwasser im Betrieb (Teiche oder Staubecken)
  - Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs
  - Wasser aus gemeinsamen Wasserversorgungsnetzen außerhalb des Betriebs

**Anlage II****A) GARTEN- UND FELDGEMÜSEANBAU**

1. Überwiegende Produktionsrichtung im Jahr 2010
  - 1.1. Gemüse, gärtnerisch (GB)
  - 1.2. Feldgemüse (FG)
  - 1.3. Blumen und Zierpflanzen (GB)
  - 1.4. Baumschule (GB)
  - 1.5. Reine Selbstversorgung, kein Verkauf, Selbstpflück-Blumen etc.
  
2. Flächenverteilung ohne Mehrfachnutzung (in m<sup>2</sup>) der Gartenbaubetriebe (Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnels)
  - 2.1. Glashaus einschl. Kunststoffeindeckung (beheizt/nicht beheizt)
  - 2.2. Foliengewächshaus (beheizt/nicht beheizt)
  - 2.3. Folientunnel unter 7,5 m Basisbreite (beheizt/nicht beheizt)
  - 2.4. Folientunnel über 7,5 m Basisbreite (beheizt/nicht beheizt)
  - 2.5. Freilandfläche (einschl. Flachfolie/Vlies, Netzhäuser, Baumschulkulturen und Niederglas)
  - 2.6. Gärtnerisch genutzte Fläche insgesamt
  
3. Flächenverteilung ohne Mehrfachnutzung (in m<sup>2</sup>) der Feldgemüsebetriebe
  - 3.1. Feldgemüse (einschl. Flachfolie/Vlies, Netzhäuser, Niederglas)
  - 3.2. Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnels
  - 3.3. Gemüsefläche insgesamt
  
4. Gemüsebau im Jahr 2010 (Gartenbaubetriebe und Feldgemüsebetriebe): Gemüseanbauflächen (einschließlich Mehrfachnutzung) in Gewächshäusern einschl. Folientunnels/im Freiland einschl. Flachfolie/Vlies, Netzhäuser, Niederglas/darunter für Verarbeitung (ohne Frischmarkt) in m<sup>2</sup>
  - 4.1. Grünerbsen
  - 4.2. Fisolen
  - 4.3. Gurken - Einlegegurken (inkl. Schälgurken)
  - 4.4. Gurken - Salatgurken, Feldgurken
  - 4.5. Karotten
  - 4.6. Kraut
  - 4.7. Karfiol und Brokkoli
  - 4.8. Andere Kohlgemüse
  - 4.9. Paprika bunt (inkl. Capia)
  - 4.10. Paprika grün
  - 4.11. Kopfsalat, Bummerlsalat (*Lactuca sativa* L.)
  - 4.12. Sonstige Blattsalate
  - 4.13. Kräuter
  - 4.14. Kren
  - 4.15. Spargel
  - 4.16. Spinat
  - 4.17. Rispen Tomaten
  - 4.18. Sonstige Tomaten
  - 4.19. Zwiebel
  - 4.20. Knollensellerie
  - 4.21. Radieschen
  - 4.22. Übrige Gemüsearten
  - 4.23. Gemüsesaatgut und -jungpflanzen
  
5. Art des Betriebes (Gartenbaubetriebe)

- 5.1. Ausschließlicher Produktionsbetrieb
- 5.2. Produktionsbetrieb mit gärtnerischem Gewerbe
  
- 6. Anzahl und Fläche (in m<sup>2</sup>) der Glashäuser einschl. Kunststoffeindeckung (ohne Foliengewächshäuser und Folientunnels) nach Altersgruppen (Gartenbaubetriebe)
  - 6.1. älter als 30 Jahre
  - 6.2. 21 bis 30 Jahre
  - 6.3. 11 bis 20 Jahre
  - 6.4 bis inkl. 10 Jahre
  
- 7. Anzahl der Heizanlagen für Kessel/Brenner/Heizkanone nach Altersgruppen (Gartenbaubetriebe)
  - 7.1. älter als 30 Jahre
  - 7.2. 21 bis 30 Jahre
  - 7.3 11 bis 20 Jahre
  - 7.4. bis inkl. 10 Jahre
  
- 8. Brennstoffe und Energie – Jahresverbrauch 2009 (Gartenbaubetriebe)
  - 8.1. Brennstoffe
    - 8.1.1. Ofenheizöl (rot gefärbt, Liter)
    - 8.1.2. Heizöl (Liter)
    - 8.1.3. Kohle einschl. Koks (Tonnen)
    - 8.1.4. Erdgas (m<sup>3</sup>)
    - 8.1.5. Flüssiggas (Tonnen)
  - 8.2. Fernwärme (MWh)
  - 8.3. Biogene Brennstoffe
    - 8.3.1. Pellets (Tonnen)
    - 8.3.2. Hackschnitzel, Holzabfälle (Schüttraummeter)
    - 8.3.3. Rinde (Schüttraummeter)
    - 8.3.4. Sonstige Biogene Brennstoffe (Stroh, Biogas usw.) ja/nein
  
- 9. Blumen- und Zierpflanzenbau (einschl. Mehrfachnutzung) im Jahr 2010 (Gartenbaubetriebe)
  - 9.1. Schnittblumen in Gewächshäusern einschl. begehbarer Folientunnels (in m<sup>2</sup>)
  - 9.2. Schnittblumen im Freiland (in m<sup>2</sup>)
  - 9.3. Topfpflanzen (Stück)
  - 9.4. Beet- und Balkonpflanzen (Stück)
  - 9.5. Jungpflanzen zum Verkauf (Stück)
    - 9.5.1. Insgesamt
    - 9.5.2. Schnittblumen
    - 9.5.3. Topfpflanzen
    - 9.5.4. Gemüsejungpflanzen
  
- 10. Baumschulen im Jahr 2010 (Gartenbaubetriebe)
  - 10.1. Baumschulmäßig genutzte Fläche insgesamt (in m<sup>2</sup>)
  - 10.2. Produktion insgesamt (Stück)/Verkaufsfähige Ware (ohne Jungpflanzen) aus eigener Produktion im Jahr 2010 (Stück)
    - 10.2.1. Obstgehölze
    - 10.2.2. Rosen
    - 10.2.3. Laubgehölze
      - Insgesamt
      - Bäume
      - Sträucher
    - 10.2.4. Nadelgehölze
    - 10.2.5. Stauden und Alpenpflanzen

10.3. Verkaufsfähige Jungpflanzen aus eigener Produktion im Jahr 2010 (Stück)

10.3.1. Laubgehölze

10.3.2. Nadelgehölze

**B) EXTENSIVOBSTBAU**

1. Anzahl der Bäume

1.1. Äpfel

1.2. Birnen

1.3. Zwetschken

**C) FREMDENVERKEHR**

1. Anzahl der Fremdenzimmer

2. Anzahl der dazugehörigen Betten (incl. Zusatzbetten)

3. Anzahl der Ferienwohnungen

4. Anzahl der dazugehörigen Betten (incl. Zusatzbetten)

5. Einsaisonbetrieb (ja/nein)

6. Zweisaisonbetrieb (ja/nein)

7. Angebot von Voll-/Halbpension (ja/nein)

8. Angebot von Frühstückspension (ja/nein)

